

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/173 vom 3. Juni 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_173

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/173 du 3 juin 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/173 del 3 giugno 2016

Regeste

Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG, Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 ATSG, Art. 44 ATSG Anfechtung einer Zwischenverfügung, Beurteilung der Befangenheit von zwei Fachpersonen für die zukünftige Erstellung eines Gutachtens (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juni 2016, IV 2015/173).

Erwägungen

E. 1

Die vorliegend zu beurteilende Beschwerde richtet sich gegen eine sogenannte Zwischenverfügung, also gegen eine Verfügung, mit der das Verfahren nicht abgeschlossen, sondern vielmehr – verfahrensleitend – vorangetrieben werden soll. Gemäss Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG sind Zwischenverfügungen nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Eine Zwischenverfügung ist gemäss dem Wortlaut und dem Sinn dieser Regelung nicht nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie tatsächlich einen solchen Nachteil zur Folge hat. Es genügt, dass ein solcher Nachteil droht oder nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Martin Kayser, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 46 N 10). Mit dieser Bestimmung soll nämlich verhindert werden, dass in jenen Fällen, in denen einer versicherten Person aufgrund einer Zwischenverfügung ein Nachteil droht, der durch den (späteren) Entscheid in der Sache nicht mehr vollständig behoben oder rückgängig gemacht werden kann, kein Mittel zur Verfügung steht, um sich gegen diesen drohenden Nachteil zu wehren. Wenn eine Zwischenverfügung – ausnahmsweise – geeignet ist, einen solchen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu bewirken, soll sich die versicherte Person gegen diese Zwischenverfügung zur Wehr setzen können. Bei einem Beweisbeschluss droht dann kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, wenn nur ein ungenügendes Beweisergebnis befürchtet wird, denn der Nachteil eines ungünstigen Beweisergebnisses kann später mittels materieller Einwände im Rahmen der Beweiswürdigung beseitigt werden. Wenn eine versicherte Person also beispielsweise die Qualität des noch zu erstellenden Gutachtens anzweifelt, kann nicht von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil ausgegangen werden. Sollte das Gutachten – entgegen der Erwartung der IV-Stelle – tatsächlich keine überzeugende Antwort liefern, kann dieser Nachteil nämlich noch mittels der Einholung eines weiteren Gutachtens bei einem fachlich geeigneteren Sachverständigen behoben werden. Der Eingriff in die Persönlichkeit in der Form einer zum vornherein untauglichen medizinischen Begutachtung stellt jedoch einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar. Folglich muss sich die versicherte Person gegen die Anordnung wehren können, sich von einem Gutachter untersuchen zu lassen, von dem sie befürchtet, er sei objektiv befangen

und deshalb zum Vornherein nicht in der Lage, ein beweiskräftiges Gutachten zu erstellen. Da die Beschwerdeführerin geltend macht, die mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen seien voreingenommen, droht ein nicht wieder gutzumachender Nachteil, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 43 ATSG trifft die IV-Stelle die Pflicht, die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dabei steht ihr grundsätzlich die Abklärungshoheit zu. Sie kann also im Einzelfall bestimmen, durch wen sie eine allfällige Begutachtung vornehmen lassen will. In dieses Abklärungsermessen der IV-Stelle greift das Gericht nur ein, wenn gewichtige Gründe dafür vorliegen. Dies ist mit Blick auf Art. 43 Abs. 2 ATSG, wonach sich eine versicherte Person ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen unterziehen muss, soweit diese für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, dann der Fall, wenn nachgewiesen ist, dass eine konkrete Abklärung entweder nicht notwendig oder nicht zumutbar ist. Gemäss Art. 44 ATSG kann die versicherte Person aus triftigen Gründen einen Gutachter ablehnen und Gegenvorschläge unterbreiten. Ein solcher triftiger Grund kann unter anderem in einer Voreingenommenheit bestehen, denn von einem voreingenommenen Sachverständigen kann zum Vornherein kein beweiskräftiges Gutachten erwartet werden, weshalb eine persönliche Untersuchung durch einen solchen Sachverständigen unzumutbar ist. Liegt kein solcher qualifizierter Grund vor und wird nur befürchtet, das Gutachten könnte ungenügend ausfallen, kann nicht von einer Unzumutbarkeit der Untersuchung ausgegangen werden. Allfällige materielle Einwände sind daher erst im Rahmen der Beweiswürdigung zu prüfen.

2.2 Vorliegend ist die fachliche Kompetenz der beiden Gutachter nicht strittig. Es wäre einzig zu überlegen, ob aufgrund des vorhandenen Diabetes mellitus und des Adipositas permagna (vgl. IV-act. 54) zusätzlich ein internistischer Facharzt für eine umfassende Abklärung hinzugezogen werden müsste. Die Beschwerdeführerin macht jedoch sinngemäss geltend, dass die ausgewählten Gutachter den Anschein der Befangenheit und der Voreingenommenheit erwecken würden, weil sie sich in einem früheren Gutachten unsachlich geäussert hätten. Bei der Aussage "Gesamthaft muss man festhalten, dass wir unsere Arbeit eindeutig qualifizierter verrichten als 'lic. jur.' XY, bei dem man sich bei so viel Unfug, den er schriftlich festhält, ernsthaft fragen muss, wie er ein im Vergleich zugegebenermassen nicht sehr anspruchsvolles Jurastudium absolvieren konnte und trotz seines unqualifizierten Geschwafel immer noch Klienten findet!?" handelt es sich zweifelsohne um eine unsachliche Äusserung, die in einem Gutachten nichts verloren hat. Damit wird nicht nur die Arbeit des angesprochenen Juristen, sondern auch das Rechtsstudium als solches in Frage gestellt und folglich der Berufsstand der Juristen herabgewürdigt. Die Wortwahl (z.B. "Geschwafel") und die übertriebene Interpunktion ("!?") zeugen zusätzlich von fehlender Objektivität und Professionalität. Weiter wird mit der Aussage "Die Femurfraktur rechts steht auch nicht in einem Zusammenhang mit den geschilderten Beschwerden der Probandin und es muss an der Urteilsfähigkeit des 'Facharztes für Orthopädie und Traumatologie' Dr. XZ ernsthaft gezweifelt werden" ein Facharzt auf eine unangemessene Art und Weise herabgewürdigt. Insgesamt lassen die Ausführungen im vorgebrachten Gutachten die Objektivität und Distanz zu subjektiven Meinungen vermissen. Mit der Aussage über Dr. XZ, dass an dessen Urteilsfähigkeit gezweifelt werden müsse, greifen die Gutachter den Arzt auf einer persönlichen Ebene an. Solche Angriffe gehören nicht in eine medizinische Begutachtung. Auffallend ist zudem, dass die Berufsbezeichnungen der Personen mit Anführungs- und Schlusszeichen versehen sind. Diese speziellen Hervorhebungen sind nicht nötig und zeigen

ebenfalls die herablassende Art der Gutachter gegenüber dem Arzt und dem Rechtsvertreter. Alleine aufgrund der Auszüge aus dem Gutachten und ohne den gesamten Zusammenhang kann jedoch nicht nachvollzogen werden, wie diese Aussagen zustande gekommen sind. Die Ausschnitte aus dem Gutachten deuten darauf hin, dass nicht nur ein fachlicher, sondern auch ein persönlicher Streit zwischen den Fachpersonen vorgelegen hat. Die erwähnten Äusserungen und die gewählten Stilmittel sind zwar nicht gutzuheissen, sie sind aber fallbezogen zu beurteilen. Es muss sich um einen Einzelfall handeln, denn von der Beschwerdeführerin wurden diesbezüglich keine anderen Beispiele angeführt und ähnliches disqualifizierendes Verhalten ist zumindest nicht gerichtsnotorisch. Daraus kann deshalb, selbst wenn sich gewisse diesbezügliche Zweifel einstellen mögen, nicht ein allgemeiner Schluss auf die generelle Gutachtertätigkeit der Dres. E.____ und F.____ gezogen werden. Alleine auf der Grundlage dieser Äusserungen können das MGSG respektive die Dres. E.____ und F.____ nicht als prinzipiell befangen bezeichnet werden. Eine solche Pauschalisierung hätte zur Folge, dass das MGSG als Gutachterstelle für alle Zukunft disqualifiziert wäre. Zu einer solch weitreichenden Konsequenz besteht kein ausreichender Anlass und die Ausschaltung der MGSG als Gutachterstelle wäre nicht verhältnismässig. Aus den zitierten Äusserungen der Dres. E.____ und F.____ kann deshalb nicht geschlossen werden, dass diese beiden Fachärzte auch für den vorliegend zu beurteilenden Fall voreingenommen wären. Die gemachten Aussagen sind im Rahmen eines bestimmten Falles entstanden, weshalb sie nicht allgemein qualifiziert werden können. Es besteht somit keine Veranlassung anzunehmen, dass Dres. E.____ und F.____ bei allen Juristen bzw. allen Exploranden mit juristischer Vertretung nicht objektiv begutachten würden. Somit bestehen keine triftigen Gründe für die Ablehnung der gewählten Gutachter, da diese weder als fachlich inkompetent noch als voreingenommen betrachtet werden können. Die bidisziplinäre Begutachtung ist für die Beschwerdeführerin zumutbar und es bestehen keine triftigen Gründe gegen die Wahl der Gutachter.

E. 3

Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Praxisgemäss werden für dieses Verfahren keine Gerichtskosten erhoben. Art. 69 Abs. 1 bis IVG schreibt zwar die Kostenpflichtigkeit des Beschwerdeverfahrens vor, allerdings beschränkt auf Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen. Nach der Auffassung des Versicherungsgerichts St. Gallen ist diese Bestimmung eng zu interpretieren: Gemeint sind nur Beschwerdeverfahren, die unmittelbar einen Leistungsanspruch betreffen. Das ist bei Beschwerdeverfahren, die eine Zwischenverfügung zum Anfechtungsgegenstand haben, nicht der Fall, da das Prozessthema nicht der Leistungsanspruch selbst, sondern nur eine verfahrensleitende Anordnung ist. Deshalb ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 13. Mai 2014, IV 2013/533). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.